



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 22. Juni 2018 betreffend Reform des Polizeiaufgabengesetzes 2017 – Präventivgewahrsam, elektronische Aufenthaltsüberwachung, Quellen-TKÜ**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich nach Einbindung der Präsidien der Bayer. Polizei wie folgt:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde zur Beantwortung der Frage 1 der 1. Juli 2018 als einheitlicher Erhebungszeitpunkt angenommen und auf Präventivgewahrsamnahmen aufgrund richterlicher Anordnung der Maßnahme von einer Dauer von über zwei Wochen abgestellt.

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5 wurde der Zeitraum vom 1. August 2017 bis 1. Juli 2018 ausgewertet.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) am 15. Mai 2018

in Art. 34 PAG geregelt sind. Die Voraussetzungen für Eingriffe in den Telekommunikationsbereich, welche auch die Möglichkeit der sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung beinhaltet, sind seit dem 15. Mai 2018 in Art. 42 PAG geregelt.

*Zu 1.:*

*Wie viele Personen befinden sich derzeit in Bayern nach richterlicher Anordnung in Präventivgewahrsam gem. Art. 17, 20 PAG?*

Zum Erhebungszeitpunkt 1. Juli 2018 befanden sich in Bayern insgesamt acht Personen in Präventivgewahrsam aufgrund richterlicher Anordnung. Zusätzlich befand sich zu diesem Zeitpunkt eine Person, für die ein solcher Gewahrsam ebenfalls hilfsweise angeordnet war, in einem Bezirkskrankenhaus.

*Zu 2.:*

*Gibt es Fälle in denen seit Einführung der Neuregelung der Präventivgewahrsam gegen eine Person länger als zwei Wochen ausgeübt worden ist?*

Im Auswertzeitraum vom 1. August 2017 bis 1. Juli 2018 wurde in insgesamt 11 Fällen der richterlich angeordnete Präventivgewahrsam tatsächlich länger als zwei Wochen ausgeübt.

*Zu 3.:*

*Wenn ja, wie lange wurde bzw. wird der Präventivgewahrsam in diesen Fällen jeweils ausgeübt?*

Im Bereich des Polizeipräsidiums Oberpfalz wurde in einem Fall der Präventivgewahrsam mit einer Dauer von sechs Wochen angeordnet und durchgeführt.

Im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken wurden drei Gewahrsamnahmen nach 15 Tagen und weitere drei Gewahrsamnahmen nach 16 Tagen beendet. Ein Gewahrsam wurde nach zwei Tagen in einem Bezirkskrankenhaus fortgeführt. Nach 16 Tagen wurde die betroffene Person von dort entlassen. Die Maßnahme basierte über den gesamten Zeitraum auf der richterlichen Anordnung nach PAG. Ein weiterer Präventivgewahrsam wurde für die Dauer von zwei Monaten angeordnet und durchgeführt.

Im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd wurde ein längerfristiger Präventivgewahrsam mit einer Dauer von einem Monat durchgeführt. Ein weiterer Präventivgewahrsam wurde nach vier Wochen beendet.

Zu 4.:

*Nachdem der neu geschaffene Art. 32a Abs. 1 S. 1 PAG die Einführung einer elektronischen Fußfessel zur Gefahrenabwehr vorsieht, frage ich die Staatsregierung, wie oft wurde von der Rechtsgrundlage seit ihrer Einführung Gebrauch gemacht?*

Aktuell erfolgte in Bayern in insg. 4 Fällen die gerichtliche Anordnung einer präventivpolizeilichen elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ).

Zu 5.:

*Nachdem mit der neu geschaffenen Rechtsgrundlage des Art. 34a Abs. 1a PAG, die Möglichkeit einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen wurde, frage ich die Staatsregierung, wie oft wurde hiervon bislang Gebrauch gemacht?*

Bis zum Stichtag 1. Juli 2018 wurden in Bayern keine entsprechenden Maßnahmen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär